

Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Dieses Merkblatt erklärt die Möglichkeiten und Pflichten bei der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms. Die Vorgaben des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sind dabei verbindlich einzuhalten. Für Rückfragen und eine fachliche Unterstützung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFzA gerne zur Verfügung!

Die Hinweise in diesem Merkblatt – insbesondere mit Bezügen zu Gesetzen, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen – stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche gegebenenfalls auch nicht.

Zuständigkeiten für die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

- Für die gesamte übergreifende Öffentlichkeitsarbeit liegt die Zuständigkeit beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Es kommuniziert Themen, Inhalte, Ziele und Ergebnisse des Bundesprogramms.
- Die Vorgaben dieses Merkblattes betreffen die Öffentlichkeitsarbeit von
 - Erstempfänger_innen (Zuwendungsempfänger_innen, die Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms direkt vom Bund erhalten),
 - Letztempfänger_innen (Zuwendungsempfänger_innen, denen Zuwendungsmittel im Rahmen des Bundesprogramms von Erstempfänger_innen weitergeleitet werden),
 - Kooperationspartner_innen (Akteur_innen, die selbst keine Zuwendung als Erstempfänger_innen oder Letztempfänger_innen im Rahmen des Bundesprogramms erhalten, jedoch mit Erst- und/oder Letztempfänger_innen im Rahmen des Bundesprogramms kooperieren) und
 - Dritten (Akteur_innen, die mit Kooperationspartner_innen, aber nicht mit Erstempfänger_innen oder Letztempfänger_innen kooperieren).

Erstempfänger_innen und Letztempfänger_innen werden im Merkblatt zusammengefasst als Programmpartner_innen bezeichnet, sofern sie gleichermaßen betroffen sind.

- Die Programmpartner_innen nehmen die Öffentlichkeitsarbeit für ihre eigenen Aktivitäten im Rahmen des Bundesprogramms wahr. Aufgabe der Programmpartner_innen ist es, die Öffentlichkeit und die Presse durch geeignete Maßnahmen proaktiv zu informieren und ihre eigenen Aktivitäten und deren Inhalte bekannt zu machen. Dazu gehören unter anderem Pressemitteilungen, Pressekonferenzen aus aktuellen Anlässen, öffentliche Veranstaltungen (z.B. Gedenk- und Aktionstage, Veranstaltungen anlässlich von Einzelmaßnahmen), die Publikation von Faltblättern, Broschüren, Plakaten, Werbematerialien und eigene Internetauftritte. Die Programmpartner_innen sind gehalten, bei all diesen Maßnahmen nach Maßgabe dieses Merkblattes auf die Förderung durch das Bundesprogramm hinzuweisen.



Definition von Veröffentlichungen

- Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien mit Bezug zum Bundesprogramm zu verstehen, die einer allgemeinen Öffentlichkeit oder aber auch einer Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen.

Umfasst sind unter anderem alle Arten an

- Drucksachen,
- Werbematerialien,
- Einladungen und Veranstaltungsankündigungen,
- Workshopmaterialien, die den Teilnehmer_innen zur Verfügung gestellt werden,
- elektronische Medien,
- Pressemitteilungen und Presseinterviews,
- Internetseiten,
- Etc.

Verantwortlichkeiten

- Die Erstempfänger_innen senden ihre eigenen Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor der Veröffentlichung zur Freigabe in elektronischer Form an das BAFzA. Diese Zusendung soll mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Verwendung erfolgen. Im Hinblick auf Internetseiten gilt, dass nur Neugestaltungen zuvor nicht bestehender Internetseiten und grundlegende Umgestaltungen bereits freigegebener Internetseiten dem BAFzA zur Freigabe vorzulegen sind. Eine Verwendung der Veröffentlichungsentwürfe ohne vorherige schriftliche Freigabe ist nicht zulässig.
- Die Erstempfänger_innen in den Programmbereichen A und B geben Veröffentlichungsentwürfe ihrer Letztempfänger_innen selbst final frei. Ein Freigabepflichtverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Es gelten jedoch ebenfalls die Grundsätze dieses Merkblattes.
- Die Erstempfänger_innen in den Programmbereichen C bis J dürfen Veröffentlichungsentwürfe ihrer Letztempfänger_innen nicht selbst freigeben. Eine Verwendung der Veröffentlichungsentwürfe ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das BAFzA ist nicht zulässig. Die Letztempfänger_innen müssen die Entwürfe ihrer Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor der Veröffentlichung an die betreffenden Erstempfänger_innen in elektronischer Form weiterleiten. Die Erstempfänger_innen haben dann eine Vorprüfung vorzunehmen. Hierbei ist zu prüfen, ob die jeweiligen Veröffentlichungsentwürfe dem Zweck dienen. Ist dies nicht der Fall, weisen die Erstempfänger_innen die Veröffentlichungsentwürfe zurück. Dienen die Veröffentlichungsentwürfe nach Auffassung der Erstempfänger_innen dem Zweck, übermitteln sie die Veröffentlichungsentwürfe an das BAFzA. Im Rahmen eines Freigabepflichtverfahrens prüft das BAFzA Veröffentlichungsentwürfe der Letztempfänger_innen und erteilt die Freigabe oder versagt sie. Das BAFzA teilt das Ergebnis des Freigabepflichtverfahrens den betreffenden Erstempfänger_innen mit.





Diese leiten das Ergebnis an die jeweiligen Letztempfänger_innen weiter. Die Erstempfänger_innen haben Sorge zu tragen, dass die Letztempfänger_innen ihrer Vorlagepflicht bezüglich ihrer Veröffentlichungsentwürfe nachkommen.

Veröffentlichungsentwürfe, die Programmpartner_innen gemeinsam mit Kooperationspartner_innen verantworten, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Freigabe durch das BAFzA veröffentlicht werden. Handelt es sich um eine Kooperation zwischen Erstempfänger_innen und Kooperationspartner_innen, dann gelten in Bezug auf die Freigabe die oben stehenden Grundsätze dieses Merkblattes mit der Maßgabe, dass Kooperationspartner_innen wie Letztempfänger_innen zu behandeln sind. Im Fall einer Kooperation zwischen Letztempfänger_innen und Kooperationspartner_innen leiten die Letztempfänger_innen die Veröffentlichungsentwürfe an ihre jeweiligen Erstempfänger_innen weiter. Diese behandeln die Entwürfe so, als stammten sie ausschließlich von Letztempfänger_innen.

- Nach der Produktion von Veröffentlichungen in allen Programmbereichen sind dem BAFzA zwei Belegexemplare aller Materialien – mit Ausnahme von Internetseiten – der Programmpartner_innen im Rahmen des Bundesprogramms zu übersenden (spätestens mit dem Verwendungsnachweis), wobei Erstempfänger_innen Veröffentlichungen ihrer Letztempfänger_innen an das BAFzA übersenden.

Zusätzlich sind der Vielfalt-Mediathek (IDA) von den Programmpartner_innen drei Belegexemplare von Broschüren, Dokumentationen, Büchern, CDs und DVDs an folgende Adresse zu übersenden und Download- bzw. Bestellmodalitäten abzusprechen: IDA e.V., Vielfalt-Mediathek, Volmerswerther Str. 20, 40221 Düsseldorf; info@idaev.de.

- Das BAFzA bietet jederzeit seine Hilfe an, wenn die Programmpartner_innen bei der Umsetzung der Vorgaben Unterstützung benötigen.

Einhaltung formaler Kriterien in der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

➤ **Logos**

- Die Logos des BMFSFJ und des Bundesprogramms (BMFSFJ-Logo + Logo des Bundesprogramms inkl. Förderzusatz) sind auf allen Veröffentlichungen der Programmpartner_innen abzubilden.

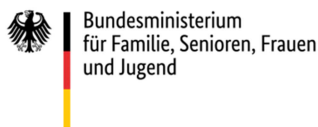
Damit die Förderung des Bundesprogramms durch das BMFSFJ klar erkennbar ist, muss der Förderzusatz wie folgt stehen: „Gefördert vom“ (über dem Logo des BMFSFJ) und „im Rahmen des Bundesprogramms“ (über dem Programmlogo). Die Logos sind immer gemeinsam und mit dem Förderzusatz zu verwenden; die einzelnen Logos dürfen nicht allein und auch nicht ohne Förderzusatz dargestellt werden.



- Eine Verwendung der Logos durch Kooperationspartner_innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung haben zwingend die Programmpartner_innen beim BAFZA einzuholen. Die Programmpartner_innen haben für die Einhaltung vorgenannter Pflichten durch Kooperationspartner_innen und Dritte Sorge zu tragen.
- Die Logos müssen im räumlichen Zusammenhang stehen: Links oder zuoberst ist immer das BMFSFJ-Logo darzustellen, rechts daneben oder darunter das Programmlogo.

Gefördert vom

im Rahmen des Bundesprogramms



Demokratie **leben!**

Illustration: Anordnung der Logos in horizontaler Abfolge

- Das Logo des BMFSFJ ist immer auf weißem Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass Logos und Förderzusatz optisch zum Rest des Textes oder Bildes passen und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen sind. Zu beachten ist weiterhin, dass das BMFSFJ-Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat nach oben und unten hin die Höhe von einem, nach links die Breite von einem und nach rechts die Breite von zwei Adlerelementen.

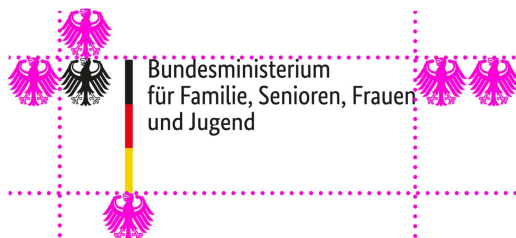


Illustration: Schutzraum um das Logo

- Die Logodateien erhalten die Erstempfänger_innen vom BAFzA, die Letztempfänger_innen von ihren Erstempfänger_innen; es können verschiedene Dateitypen (jpg, eps, tif) und -versionen (farbig, s/w) beim Fachbereich Programmkommunikation und -service angefordert werden. Die Logodateien des BMFSFJ und des Bundesprogramms dürfen nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten der Programmpartner_innen angeboten werden.



- Zudem ist bei solchen Veröffentlichungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, folgender Zusatz mit aufzunehmen: „Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.“ Meinungen sind Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens enthalten. Sie sind dem Beweis nicht zugänglich.

➤ **Verlinkungen und Barrierefreiheit**

- Programmpartner_innen weisen auf Internetseiten an geeigneter Stelle auf die Förderung der mit dem BMFSFJ vereinbarten Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das BMFSFJ hin und bilden die Logos (BMFSFJ-Logo + Logo des Bundesprogramms inkl. Förderzusatz) ab. Auf das jeweilige Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des BMFSFJ (www.bmfsfj.de) oder zur Programmseite des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch eine textliche möglich.

Das BAFzA muss die Seite www.demokratie-leben.de nach den Anforderungen der BITV 2.0 barrierefrei gestalten. Auch für alle Internetseiten der Programmpartner_innen sind geltende Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu beachten (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG, Ländergleichstellungsgesetze etc.).

➤ **Nutzungsrechte**

- Programmpartner_innen sind verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.
- Soweit Auftragnehmer_innen mit Arbeiten betraut werden, müssen sich Programmpartner_innen von jenen das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Das BMFSFJ/das BAFzA sowie weitere, durch das BAFzA Beauftragte, sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Programmpartner_innen müssen die Auftragnehmer_innen verpflichten, dem BMFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

➤ **Verwendung von Ton- und Bildmaterial**

- Bei der Verwendung von Bildmaterialien sind die entsprechenden Rechtsvorschriften zu beachten. Bei fremdem Bildmaterial sind Urheberrechte und gegebenenfalls die Frage zu prüfen, ob eingeräumte Lizenzen zur Nutzung des fremden Bildmaterials berechtigen.





- Außerdem sind die Programmpartner_innen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben bezüglich des Rechtes am eigenen Bild einzuhalten. Kinder und Jugendliche sind besonders zu schützen.
- Werden Musik-CDs oder Film-DVDs von Programmpartner_innen produziert, sind ebenfalls die eventuell betroffenen Rechte an Musikstücken u.ä. zu berücksichtigen. Das BAFzA stellt den Programmpartner_innen zur eigenen Verwendung (für Internetseiten, Faltblätter, Roll-Ups etc.) gegebenenfalls Bildmaterial in ihrem Internetauftritt zum Download zur Verfügung. Bei Verwendung dieser Fotos ist der Satz – Bildnachweis Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – an geeigneter Stelle abzubilden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter_innen der Programmkommunikation im Referat 305 des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

E-Mail-Adresse: demokratie-leben@bafza.bund.de

Telefonnummer: 030 / 698077 - 0

www.demokratie-leben.de

